



Pflege von Angehörigen: Kann ich Pflegekosten absetzen?

Die Pflege von Angehörigen stellt oft eine hohe Belastung dar. Damit Sie dabei finanziell entlastet werden, können Sie Pflegekosten von der Steuer absetzen. Was dazu gehört und wie dies funktioniert, erfahren Sie nachstehend.

Wann kann ich Pflegekosten absetzen?

Wenn Sie Angehörige pflegen, dürfen Sie die Ihnen entstandenen Kosten mit Ihrer Steuererklärung absetzen. Es muss sich dabei jedoch um Verwandte oder zumindest sehr enge Freunde handeln, damit das klappt.

Damit Sie die Pflegekosten absetzen können, muss der Angehörige entweder

- in Ihrer Wohnung gepflegt werden,
- in seiner Wohnung gepflegt werden,
- oder in einer Pflegeeinrichtung (Heim) untergebracht sein.

Außerdem müssen Sie die Pflegekosten für sich selbst und für Ihren Angehörigen
müssen mindestens 10 Prozent der Kosten oder maximal 1000 € je Person pro Tag
davon absetzen können. Die Kosten für den Nach-
wachsenen
Den vollständigen Artikel erhalten

Sie gerne auf Anfrage bei uns.

Die absetzbaren Pflegekosten sind:

- Pflege durch Sie bzw. Pflegepersonal
- Fahrtkosten, die im Zusammenhang mit der Pflege stehen
- Unterbringung (in der eigenen Wohnung oder im Heim)
- Pflegeeinrichtungen (z. B. spezielle Betten, Podien)
- Medikamente
- Lebensmittel
- Kleidung

Achtung:

Für die Pflegekassen-Kosten übernommen, können Sie diese nicht mehr geltend machen. Würden diese allerdings nur anteilig ersetzt, dürfen Sie die übrigen Pflegekosten steuerlich absetzen.

Wie kann ich Pflegekosten absetzen?

Pflegekosten sind steuerlich gesehen außergewöhnliche Belastungen. Das sind private Ausgaben, die steuerlich erst dann absetzbar sind, wenn sie zwangsläufig (oder sind), als bei anderen Steuerzahlern mit gleichem Einkommen und Familienstand.

Die zuzurechnende Belastung

Damit Ihre Pflegekosten als außergewöhnliche Belastungen anerkannt werden, müssen sie eine bestimmte Grenze überschreiten. Die zuzurechnende Eigenbelastung. Die Pflegekosten bis zu Höhe dieser Grenze müssen von Ihnen allein getragen werden. Erst die Kosten darüber werden in Ihrer Steuererklärung berücksichtigt.

Pflegekosten nachweisen

Sie dürfen Ihre Pflegekosten absetzen, wenn Sie sie nachweisen können. Dafür brauchen Sie Rechnungen und Belege für die Einsetzung der Pflegebedürftigkeit Ihres Angehörigen. Dazu gehören zum Beispiel:

- Bescheid der Pflegekasse
- Schwerbehindertenausweis
- Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes
- Quittungen über Medikamente, Lebensmittel, Pflegeeinrichtungen
- Rechnungen des Pflegepersonals

Der Pflegepauschbetrag

Haben Sie einen Angehörigen bei Ihnen oder in dessen Wohnung persönlich gepflegt, können Sie den Pflege-Pauschbetrag in Höhe von 924 Euro nutzen. Dafür muss die pflegebedürftige Person allerdings Pflegestufe 1 haben oder 1/1/1/1 sein (Werkzeichen „1“ auf dem Behindertenausweis). Außerdem dürfen Sie für die Pflege keine Bezahlung annehmen.

Wenn noch andere Personen an der Pflege beteiligt sind, müssen Sie mindestens zehn Prozent der Pflege übernehmen. Der Pflegepauschbetrag wird dann allerdings auf die Pflegenden aufgeteilt.

Tip:

Um den Pflege-Pauschbetrag zu nutzen, müssen Sie Ihre zuzurechnende Belastung nicht überschreiten. Nur Kosten, die den Betrag übersteigen, können Sie als „andere außergewöhnliche Belastungen“ absetzen. Dann muss die zuzurechnende Belastungsgrenze allerdings weder überschritten und die Pflegekosten nachgewiesen werden.

Pflegeleistungen – Haushaltsnahe Dienstleistungen

Sie können auch sogenannte haushaltsnahe Pflegeleistungen von der Steuer absetzen, wenn Sie zum Beispiel einen ambulanten Pflegedienst für die Pflege Ihres Angehörigen engagiert haben. Wie immer dürfen nur die Kosten abgesetzt werden, die nicht von der Pflegekasse übernommen wurden. Außerdem zahlt das Finanzamt nur 20 Prozent der tatsächlichen Ausgaben von Ihrer Steuer ab – und das bis zu einem Maximalbetrag von 9.000 Euro.

Beispiel:

Sie sind verheiratet und haben zwei Kinder. Ihre Mutter hat die Pflegestufe 2 und wird von Ihnen mit Hilfe eines ambulanten Pflegedienstes in Ihrer Wohnung gepflegt.

Die Kosten für den Pflegedienst betragen monatlich 1.200 Euro. Von der Pflegekasse bekommen Sie jeden Monat 689 Euro erstattet. Im Jahr haben Sie als einer Ehegatten von 6.132 Euro zu tragen.

	6.132€	Kosten für Pflegedienst abzgl. Leistungen der Pflegekasse
⊖	1.575€	zumutbare Eigenleistung
⊖	4.557€	absetzbare Pflegekosten
<hr/>		
	900€	20%, die von der Steuer absetzbar sind

Heimunterbringung

Wenn Sie für die Heimunterbringung Ihres Angehörigen Kosten haben, können Sie diese auch absetzen. Allerdings müssen diese gleichzeitig an die zumutbare Selbstversorgung und Pflegeleistungen der Pflegekasse gekürzt werden. Weiterhin kann eine sogenannte Haushaltsersparnis die absetzbaren Pflegekosten kürzen. Sie tritt allerdings nur bei einer Haushaltsaufsicherung des Pflegebedürftigen auf.

Achtung:

Eine altersbedingte Heimunterbringung können Sie keine nicht von der Steuer absetzen. Sollte allerdings eine Pflegebedürftigkeit erst nach dem Umzug in ein Altersheim o. ä. entstehen, sind die daraus entstehenden Pflegekosten wieder absetzbar.

ETLADWITAN Steuerberatungsgesellschaft mbH (StB)

Dorothea Herzer
Steuerberaterin

Spezialisiert auf die steuerliche und betriebswirtschaftliche Beratung von Tierärzten

Die vorstehende Angabe könnte aus dem Internet entnommen sein.